

VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

vom 27. November 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. März 2012² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996³ wird wie folgt geändert:

Art. 16, 18 und 19 werden aufgehoben.

Art. 26. Durchführungsstellen sind:

- a) für die Zulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen die nach Bundesrecht zugelassenen Familienausgleichskassen;
- b) ...;
- c) für die Zulagenordnung für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer die kantonale Familienausgleichskasse;
- d) für die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige die kantonale Familienausgleichskasse.

Durchführungsstellen

Art. 27. Das zuständige Departement anerkennt eine Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse nach Art. 14 Bst. a des eidgenössischen Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006⁴ als Durchführungsstelle, wenn sie schriftlich erklärt, für einen ordnungsgemässen Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung zu sorgen und wenn sie:

Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen

- a) von einem oder mehreren Verbänden geführt wird, die zusammen wenigstens 800 Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen im Kanton erfassen;

1 Vom Kantonsrat erlassen am 25. September 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 27. November 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2012, 1060 ff.

3 sGS 371.1.

4 SR 836.2.

- b) von einem oder mehreren Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, geführt wird und insgesamt wenigstens 2000 Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen erfasst;
- c) von mehreren privaten oder mehreren öffentlichen Betrieben geführt wird, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer beschäftigen.

Das zuständige Departement entzieht die Anerkennung:

- 1. auf Gesuch der Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse;
- 2. wenn der ordnungsgemässe Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung nicht mehr sichergestellt ist.

Kassen-
zugehörigkeit

Art. 28. Den Verbandsfamilienausgleichskassen gehören die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden an, die Mitglieder eines Gründerverbandes sind. Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, bestimmen, welcher Verbandsfamilienausgleichskasse sie sich anschliessen.

Der kantonalen Familienausgleichskasse treten die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden bei, die keiner anerkannten Verbandsfamilienausgleichskasse angehören und keine eigene Betriebsfamilienausgleichskasse führen.

Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden.

Kantonale
Familien-
ausgleichskasse
a) Stellung

Art. 29. Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.

Sie wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen geführt und vergütet dieser die Verwaltungskosten.

b) Organisation

Art. 30. Die Organe der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen handeln als Organe der kantonalen Familienausgleichskasse. Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹ sachgemäss angewendet.

Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Führung der kantonalen Familienausgleichskasse.

Die Verwaltungskommission:

- a) beschliesst Voranschlag und Jahresrechnung. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung;
- b) bestimmt die Einlagen in die Zulagenreserve;
- c) genehmigt den Jahresbericht.

¹ sGS 350.1.

Art. 32. Zulagen zahlen aus:

- a) die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen:
 - 1. an Arbeitnehmer, soweit sie die Auszahlung nicht an die Arbeitgeber übertragen;
 - 2. an Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft;
- b) die kantonale Familienausgleichskasse an Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie an Nichterwerbstätige.

b) Auszahlung der Zulagen

Titel vor Art. 33. 1. Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen

Art. 33. Die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden entrichten Beiträge zur Finanzierung des Mittelbedarfs der Durchführungsstelle. Die Beiträge werden den Arbeitnehmern nicht belastet.

Beiträge

Der Mittelbedarf ergibt sich aus:

- a) Zulagenzahlungen;
- b) Verwaltungskosten der Durchführungsstelle;
- c) Einlagen in die vom zuständigen Organ der Durchführungsstelle festzulegende Zulagenreserve;
- d) Abgabe zum Ausgleich der Lasten.

...

Für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende können abweichende Beitragssätze festgelegt werden.

Art. 34. Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten für Zulagen sowohl an Arbeitnehmende als auch an Selbständigerwerbende. Dabei wird ein eigenständiger Lastenausgleich sowohl für die Arbeitnehmenden als auch die Selbständigerwerbenden errichtet.

Lastenausgleich für Zulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende
a) Ausgleichs-abgabe

Das zuständige Departement¹ setzt die Höhe der Ausgleichs-abgabe fest. Sie übersteigt 0,3 Prozent der nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006² beitragspflichtigen Einkommen nicht.

¹ Departement des Innern.

² SR 831.1.

b) Ausgleichs-
beitrag

Art. 35. Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagen für Arbeitnehmende oder für Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006¹ beitragspflichtigen Einkommen übersteigen.

Ausgleichsbeiträge werden an Durchführungsstellen ausgerichtet, deren Vermögen nicht über dem Beitrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

Art. 38 und 39 werden aufgehoben.

Aufsicht

Art. 42. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen, die als Durchführungsstellen anerkannt sind, sowie die im Kanton tätigen von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

Die Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen sowie die im Kanton tätigen von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen:

- a) reichen jährlich Jahresrechnung, Jahresbericht sowie Bericht der Kontrollstelle ein;
- b) legen auf Verlangen weitere Unterlagen vor;
- c) gewähren Einsicht in Akten.

II.

1. Die kantonale Familienausgleichskasse übernimmt am 1. Januar 2013 die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende. Sie tritt in sämtliche Rechtsverhältnisse der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ein.
2. Die Reserven der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende werden am 31. Dezember 2012 übertragen:
 - a) zu einem Fünftel an die kantonale Familienausgleichskasse zur Deckung der bis am 31. Dezember 2012 begründeten Ansprüche von Selbständigerwerbenden;
 - b) zu vier Fünfteln im Verhältnis der durchschnittlichen Beitragszahlen der Jahre 2011 und 2012 an die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige ausserhalb der Landwirtschaft.

¹ SR 836.2.

Der nach Deckung der Ansprüche nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung verbleibende Anteil der Reserven wird am 31. Dezember 2017 im Verhältnis nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung an die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige ausserhalb der Landwirtschaft übertragen.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz wurde am 27. November 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Oktober bis 26. November 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 4. Dezember 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 3802.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 3251 ff.

371.1